Jagd- und Fischereiverwaltung

Thurgau

roman.kistler@tg.ch
Frauenfeld, 2. September 2019

Entscheid

Befristetes Äschen- und Forellenfangverbot im Rhein 2019/2020

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) können die Kantone zum Schutze gefährdeter Arten und Rassen Massnahmen wie Fangverbote anordnen. Sie sind zur Verlängerung der Schonzeiten verpflichtet, wenn dies zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung einheimischer Fischbestände notwendig ist (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.01).

Der Äschen- und Forellenbestand im Hochrhein wurden aufgrund der hohen Wassertemperaturen im Sommer 2018 stark dezimiert, wie diverse Erhebungen gezeigt haben. Überlebt haben teilweise Jungfische des Jahrgangs 2018 sowie ältere Exemplare an geschützten Standorten. Diese Tiere sind für den Wiederaufbau des Bestandes wichtig. Auch dem – ohnehin geschwächten – Forellenbestand im Rhein hat der Hitzesommer 2018 stark zugesetzt. Die Situation hat sich im Jahr 2019 nur unwesentlich verbessert, die Äschenpopulation ist nach wie vor als stark geschwächt zu betrachten.

Die Arbeitsgruppe zur Rettung der Rheinäsche empfiehlt zur Wiederherstellung der Äschenpopulation sowie zur Schonung der Forellenpopulation das Fangverbot von 2018/2019 vorderhand bis 30. September 2020 zu verlängern. Die Fischereiverwaltungen der Kantone Thurgau, Zürich und Schaffhausen erachten diese Massnahme, insbesondere was den Äschenbestand betrifft, einheitlich zur Zielerreichung als notwendig, geeignet und verhältnismässig. Bei den Einschränkungen zur Befischung von Forellen treffen die genannten Kantone, angepasst an die lokale Situation, differenzierte Lösungen.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei, Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei und § 13 des Gesetzes über die Fischerei des Kantons Thurgau (RB 923.1) in Ergänzung zum Entscheid der Jagd- und Fischereiverwaltung vom 28. September 2018 (bereits verlängerte Schonzeit für Äschen und Forellen bis Ende September 2019)

wird entschieden:

1. Das Fangen von und das Fischen auf Äschen im Rhein ist vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 untersagt.

2. Das Fangen von und das Fischen auf Forellen (Bach-, Fluss-, Seeforellen) im Rhein ist vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 untersagt.

3. Vorbehalten bleiben Fänge zu Bestandeskontrollen, zu Untersuchungszwecken und zur Laichgewinnung, welche durch die Fischereiaufsicht angeordnet werden.

Staubeggstr. 7, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 61 55, F +41 58 345 61 51
www.jfv.tg.ch

Thurgau

4. Dieser Entscheid schliesst an jenen der Jagd- und Fischereiverwaltung vom 28. September 2018 betreffend Fischen auf Äschen und Forellen im Rhein an.

5. Mitteilung an:
   - Bürgergemeinde Diessenhofen, Herr Urban Brütsch, Steinerstr. 3, 8253 Diessenhofen
   - Fischerzunft Diessenhofen, Herr Roman Senn, Schlattingerstr. 24, 8253 Diessenhofen
   - Herr Silvio Gabriel, Oehningerstr. 28, 8260 Stein am Rhein
   - Politische Gemeinde Wagenhausen
   - Zunft zun Fischern, Herr Roger Oechslin, Rebhalde 19, 8564 Gunterswilen
   - Fischereiaufsicht Kreise 1 bis 4
   - Fischereiaufsicht des Kantons Schaffhausen
   - Fischereiverband des Kantons Thurgau, Herr Christoph Maurer, Fliederstr. 9, 9220 Bischofszell
   - Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen, Herr Martin Tanner, Hohenstoffelstr. 25, 8200 Schaffhausen
   - Arbeitsgruppe zur Rettung der Rheinäsche, Herr Jakob Walter, Buchenstr. 65, 8212 Neuhausen am Rheinfall
   - Staatliche Fischereiaufsicht Reichenau, D-78479 Reichenau
   - Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Freiburg, Fischereibehörde, Postfach, D-79083 Freiburg i. B.
   - Landratsamt Konstanz
   - Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
   - Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich
   - BAFU; Arten, Ökosysteme, Landschaften; Sektion Gewässer Lebensraum
   - Departement für Justiz und Sicherheit
   - Staatskanzlei, zur Publikation der Ziffern 1 bis 4 im Amtsblatt vom 6. September 2019

Jagd- und Fischereiverwaltung
Amtsleitung

Roman Kistler

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Justiz und Sicherheit, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen.